



Ansuchen 20_____ (Jahr)

um Gewährung
eines Förderungsbeitrages

(stempelfrei)

Mozartplatz 5 - Postfach 63
5024 Salzburg
Tel. 8072-0 FAX 8072-2085

magistratsdirektion@stadt-salzburg.at
<http://www.stadt-salzburg.at>

Hinweis: Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden.

DVR 0089443

Antragsteller*in	
Zeichnungs- u. Vertretungs- berechtigte/r (Name und Funktion)	
ZVR-Nr.	
Rechtlicher Status (bitte ankreuzen) Entsprechende <u>Unterlagen</u> - wie z.B. Statuten, Satzungen, Geschäftsordnungen, Auszüge aus Vereinsregister oder Firmenbuch bitte in aktueller Ausfertigung <u>in</u> <u>Kopie beilegen</u> (sofern nicht bereits im Amt vorhanden).	<input type="checkbox"/> Einzelperson <input type="checkbox"/> Verein / Verband <input type="checkbox"/> Anzahl der Mitglieder _____ <input type="checkbox"/> Arbeitsgemeinschaft <input type="checkbox"/> von Einzelpersonen <input type="checkbox"/> von Vereinen <input type="checkbox"/> von Unternehmen <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ <input type="checkbox"/> Unternehmen <input type="checkbox"/> Einzelfirma <input type="checkbox"/> Personengesellschaft: _____ <input type="checkbox"/> Kapitalgesellschaft: _____ <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ <input type="checkbox"/> Sonstige: _____
Vorsteuerabzugsberechtigung	<input type="checkbox"/> Ja – UID: _____ <input type="checkbox"/> Nein
Anschrift mit Postleitzahl	
Telefon / Fax / E-Mail	
Bankverbindung (Konto-Nr., IBAN und BIC)	
Art der beantragten Förderung (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Jahresförderung <input type="checkbox"/> Projektförderung <input type="checkbox"/> Investitionsförderung <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
Höhe der beantragten Förderung (EUR)	€ _____

Wenn für das gegenständliche Vorhaben bereits anderweitig eine Förderung beantragt bzw. gewährt wurde, bitte Höhe und Förderstelle bekanntgeben (heuer und Vorjahr, Beträge in EUR)		Heuer	Vorjahr	beantragt	gewährt
	Land Salzburg: _____	€ _____	€ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bundesstelle: _____	€ _____	€ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sonstige: _____	€ _____	€ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Förderungen der Stadt; bitte Höhe und Förderstelle bekanntgeben (heuer und Vorjahr, Beträge in EUR)	Abteilung _____				
	_____	€ _____	€ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	_____	€ _____	€ _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kalkulation*	<i>Beträge in EUR</i>	Verwendungszweck
Übertrag Vorjahr (Jahresförderung)	_____	Beschreiben Sie bitte, wofür der Förderungsbetrag der Stadt verwendet werden soll (ausführlichere Unterlagen wie z.B. Programme, Projektbeschreibungen etc. gegebenenfalls bitte beilegen):
EINNAHMEN		
Eintritte, Verkaufserlöse	_____	
Eigenmittel, Mitgliedsbeiträge	_____	
Sponsoren, Werbung	_____	
Förderung der Stadt	_____	
Förderung des Landes	_____	
Förderung des Bundes	_____	
Sonstige Einnahmen	_____	
Zwischensumme	_____	
AUSGABEN		
Personalaufwand	_____	
Honorare	_____	
Mieten	_____	
Sachaufwand _____	_____	
_____	_____	
Sonstiges _____	_____	
Zwischensumme	_____	
GESAMTERGEBNIS	_____	

* Es können auch eigene Kalkulationen, Budgetplanungen oder eingeholte Kostenvoranschläge (bei Investitionsförderungen) beigelegt werden.

Kenntnisnahmeerklärung

1. Die Subventionsrichtlinien 2016 der Stadt Salzburg vom 3.11.2016, Amtsblatt Nr. 21/2016 sind Bestandteil des Subventionsvertrages.
2. Wenn das Vorhaben nicht oder nur teilweise in der geplanten Art umgesetzt wird oder werden kann, sich wesentliche Änderungen ergeben oder die zugesicherte Subvention dafür nicht ausreicht, wird dies ab Bekanntwerden umgehend schriftlich mitgeteilt.
3. Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist unter Benutzung des entsprechenden Formulars nachzuweisen. Der Umfang und die Art der zu erbringenden Unterlagen unterscheiden sich nach der Art und der Höhe der ausbezahlten Förderung.

Fristen: Jahresförderung bis 31.3. des Folgejahres, Projektförderungen spätestens 6 Wochen nach Projektende, für mehrjährige Vorhaben sind jährliche Zwischenabrechnungen bis 31.3. vorzulegen.

4. Die den Angaben zu Grunde liegenden Belege sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren und für eine allenfalls noch stattfindende Prüfung bereitzuhalten.
5. Bei wissentlich falschen oder unvollständigen Angaben, bei Verstoß gegen auferlegte Bedingungen der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, sonstige Bedingungen, Auflagen oder Fristen sowie bei widmungswidriger Verwendung der Fördermittel ebenso wie bei mangelhaftem Nachweis ist der Förderungsbetrag umgehend ganz oder teilweise nach Einlangen der schriftlichen Rückforderung der Stadt Salzburg rückzuerstatten.
6. Der/die Förderungsnehmer*in nimmt mit Annahme des Förderungsbetrages das ausdrückliche Interesse des Verantwortlichen zur Veröffentlichung von Daten entsprechend § 3 (3) der Subventionsrichtlinien 2016 zur Kenntnis.

Ich/Wir nehme/n die obigen Ausführungen ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichte/n mich/uns zur Einhaltung der auferlegten Bedingungen, Auflagen und Fristen. Darüber hinaus übernehme/n ich/wir die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, für die Umsetzung des beschriebenen Vorhabens, für die Einhaltung der geplanten Kosten sowie für die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbeitrages.

Ort, Datum

Name (in Blockbuchstaben)

Unterschrift (und Stempel)

Magistrat Salzburg Salzburg, 3. November 2016
Zahl: MD/00/57447/2016/003

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 gemäß § 1 Abs 3 Salzburger Stadtrecht 1966 beschlossen:

Subventionsrichtlinien

Geltungsbereich § 1

(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Salzburg. Über diese haben die nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zuständigen Organe zu entscheiden.

(2) Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die Förderungsempfänger zu einem förderungsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten.

(3) Die Förderungen dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstoßen und zur Verwirklichung der hier normierten Ziele beitragen.

(4) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind:

1. Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
2. Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
3. Fraktionsförderungen gemäß § 20a StR;
4. Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen;
5. Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.

(5) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

Förderungswürdigkeit § 2

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass das beantragte Vorhaben Zwecken des Gemeinwohles dient, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw der Bewohner der Stadt liegt, innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest mit der Stadt oder ihren Bewohnern in Zusammenhang steht und wenn das im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben ohne Zuwendung nicht verwirklicht werden kann.

(2) Die Förderung kann von der Gewährung von Fördermitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich vom Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist.

(3) Der Förderungsempfänger hat die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und dem Förderzweck entsprechend zu verwenden.

(4) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein Antrag auf Konkursöffnung mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers (bzw. der Organwalter bei juristischen Personen) berechtigte Zweifel bestehen. Der Förderungswerber verpflichtet sich von sich aus auf diesbezügliche Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wenn unzutreffende Auskünfte erteilt werden, wenn der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann oder die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungskraft des Förderungswerbers übersteigt.

(6) Bei der Höhe des zu gewährenden Förderungsbetrages ist auf die Förderungswürdigkeit gemäß Absatz 1 und die zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadt Bedacht zu nehmen.

(7) Sportvereinen dürfen für die professionelle Ausübung von Sportarten mit Ausnahme der Zurverfügungstellung von Sportstätten grundsätzlich keine Förderungen gewährt werden. Das gilt ebenso für Vereine, welche der Allgemeinheit nicht zugänglich sind.

Bedingungen § 3

(1) Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag (inklusive Online-Anträge) gewährt werden, von den Dienststellen bereitgestellte Formulare sind dabei zu verwenden. Der Förderungswerber hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

(2) Der Förderungswerber verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinien, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

(3) Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten (z.B. Kultur-, Sozialbericht) zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Der Förderungswerber nimmt weiters zur Kenntnis, dass die zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Förderungsbearbeitung und -verwaltung (Vertragserfüllung) im Aktenverwaltungssystem und in der internen Adressdatenbank (ggf. auch zum Zwecke der Newsletterzusendung bei ausdrücklicher Zustimmung) der Stadtgemeinde Salzburg verarbeitet werden, von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden und dass auf Grund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an das Kontrollamt, den Rechnungshof, andere Stadt-, Landes- und Bundesstellen und die Europäische Union erforderlich werden kann.

(4) Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie

berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch geeignete Organe oder Magistratsbedienstete oder dritte Personen (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen. Der Förderungswerber bzw -empfänger ist verpflichtet, von seinen Mitarbeitern zum Nachweis der Eignung die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugend“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz i.d.g.F. zu verlangen, sofern diese Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit in direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

Mehrfachförderungen § 4

Mehrfachförderungen durch verschiedene Magistratsdienststellen für einen Förderungsgegenstand/zweck sind unzulässig. Ausnahmen davon können die zuständigen Organe verfügen.

Auszahlungen § 5

(1) Förderungen bis zum Betrag von € 20.000,-- werden in einer Summe, höhere Förderungsbeträge in Monatsraten ausbezahlt. Bei einer Beschlussfassung über eine Jahresförderung sind die Raten für jenen Zeitraum, der vor der Gewährung der Förderung liegt, in einer Summe auszubezahlen.

(2) Die Stadtgemeinde Salzburg behält sich das Recht vor, mit Teilen oder der gesamten Förderung Forderungen der Stadt oder Forderungen berechtigter Dritter abzudecken.

(3) Von Absatz 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn das jeweils für die Förderungsgewährung zuständige Organ dies mit einer sachlichen Begründung beschließt.

Verwendung der Förderungsmittel und Förderungskontrolle § 6

(1) Der Förderungsempfänger hat die erhaltenen Förderungsmittel nach den Auflagen, Bedingungen und Befristungen der Stadtgemeinde Salzburg, ihrer Widmung entsprechend, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwenden. Die Stadtgemeinde Salzburg kann sich Sicherstellungen vorbehalten.

(2) Wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben, hat dies der Förderungsempfänger der für die Förderung zuständigen Dienststelle des Magistrates umgehend mitzuteilen.

(3) Der Förderungsempfänger hat der zuständigen Dienststelle des Magistrates die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt festgelegten Form nachzuweisen. Er hat über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadtgemeinde

Salzburg ist berechtigt, die Gebarung des Förderungsempfängers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen, wenn sie dies zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel für notwendig erachtet.

(4) Bei Jahresförderungen können Mittel in Höhe von 3 Monatsanteilen der gewährten Förderung in begründeten Einzelfällen auf das nächste Jahr übertragen werden. Bei anderen Förderungen kann durch die mit der Förderungsvergabe betraute Abteilung in begründeten Einzelfällen eine Fristerstreckung für deren Realisierung erfolgen, sofern die Widmung der Förderung im Wesentlichen unverändert bleibt. Über diese Bestimmungen hinausgehende, wesentliche Änderungen sind dem ursprünglich beschlussfassenden Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen.

(6) Der Förderungsempfänger stimmt zu, dass seine Gebarung bzw die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch das städtische Kontrollamt geprüft werden dürfen und dass der Prüfbericht des Kontrollamtes mit den Ergebnissen der Überprüfung (Feststellungen) und Empfehlungen von der Stadt veröffentlicht werden darf.

Rückzahlung der Förderung § 7

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Förderung innerhalb einer von der Stadtgemeinde Salzburg festzusetzenden angemessenen Frist, allenfalls samt den gesetzlichen Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder er den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadtgemeinde Salzburg festgelegten Form erbracht, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadt nicht eingehalten hat.

Schlussbestimmungen § 8

(1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

(2) Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder diesen Richtlinien (ausgenommen ein Widerruf gem. § 3 Abs. 3 dieser Richtlinien) sind wirkungslos.

(3) Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden.

(4) Diese Richtlinien treten ab dem ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg folgenden Monatsersten in Kraft.